

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 67, Dreibundstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 12. Januar 1927

Nummer 4

Nachdienstzulagen und Steuerabzug

Ankündigungen aus dem Erlass des Reichsfinanzministers vom 14. September 1926 („Reichsteuerblatt“ von 1926, Seite 309) über teilweise Steuerfreiheit von Nachdienstzulagen sowie eine Reihe daraus sich ergebender und einander widersprechender Entscheidungen von Finanzämtern haben sowohl dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wie unserm Verbandsvorstand Veranlassung gegeben, den Reichsfinanzminister um eine Klärung dieser Streitfrage zu ersuchen. In der diesbezüglichen Eingabe des Verbandsvorstandes wurde unter Hinweis auf die im Buchdrucker tarif festgelegte Entschädigung für Nacharbeit geltend gemacht, daß eine Teilung des tariflichen Ausschlags für Nacharbeitsstunden in eine Entschädigung für eine zeitlich besonders gesteigerte Arbeitsleistung und in eine Entschädigung für tatsächlichen Aufwand an Kosten für Nacharbeitsaufschlag in keinem Tarife üblich sei und daher auch steuerrechtlich nicht vorgenommen werden sollte.

In einem Nachtrag zu dem eingangs erwähnten Erlass hat nun der Reichsminister der Finanzen unter dem 27. Dezember (Mittteilungs Nr. 10 050) folgende Verfügung über den Steuerabzug von Arbeitslohn (Dienstaufwandsentschädigungen und Nachdienstzulagen) bekanntgegeben:

1. Private Dienstaufwandsentschädigungen sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 EStG. nur dann steuerfrei, wenn sie nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Bestreitung von Dienstaufwand bestimmt sind. Diese Vereinbarung wird im allgemeinen in Tarifverträgen getroffen sein, sie muß aber nicht notwendig in dem Vertrag selbst enthalten sein; es genügt, wenn in den Verhandlungen, die dem Abschluß des Tarifvertrages vorausgegangen sind, zum Ausdruck gekommen ist, daß die Entschädigung solchen Zwecken dient. Bei vielen Entschädigungen wird man dies schon nach ihrer Bezeichnung annehmen können (z. B. bei Wertzeugzulagen, Kleidergeld). Auch bei Zulagen, die für Nacharbeit gewährt werden, wird man im allgemeinen ohne nähere Feststellungen annehmen können, daß für ihre Befreiung der Gebante bestimmend oder doch mitbestimmend gewesen ist, daß mit der Nacharbeit Verpfändungen für Verpflegung verbunden sind. Es wird sich deshalb im allgemeinen bei Nachdienstzulagen eine Prüfung darüber erübrigen, ob eine ausdrückliche Vereinbarung über die Zweckbestimmung vorliegt.

2. Als Zeitraum (Nachtschicht), für den Nachdienstzulagen steuerfrei gewährt werden dürfen, gilt im allgemeinen die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Wenn jedoch die Arbeitszeit (Nachtschicht) vor 10 Uhr abends beginnt und nach 12 Uhr abends endet, so darf auch die Zeit zwischen 9 und 10 Uhr abends als Nachtschicht gerechnet werden. Wenn die Arbeitszeit vor 4 Uhr morgens beginnt und nach 6 Uhr morgens endet, so darf auch die Zeit zwischen 6 und 7 Uhr morgens als Nachtschicht gerechnet werden. Wenn die Arbeitszeit nur zum Teil in die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens bzw. zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens fällt, so dürfen, unter der Voraussetzung, daß für sie eine Nachdienstzulage gewährt wird, von dieser Zulage für jede volle Arbeitsstunde innerhalb dieses Zeitraumes 0,15 Reichsmark steuerfrei gelassen werden, jedoch in keinem Falle mehr als 1 Reichsmark für die ganze Nachtschicht.

In Deutschen Buchdrucker tarif sind Lohnzulagen für die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens vorgesehen, die von 15 bis zu 45 Proz. des Stundenverdienstes ansteigen. Hier dürfen die Zulagen für die Zeit von 6 bis 9 Uhr abends in keinem Falle, auch nicht teilweise, steuerfrei gelassen werden. Das ist auch sachlich gerechtfertigt, da man diese Zeit nicht als Nachtschicht bezeichnen kann und besondere Aufwendungen für Verpflegung in dieser Zeit regelmäßig nicht entstehen.

Aus dieser Verfügung ist leider zu ersehen, daß im Reichsfinanzministerium wenig Verständnis für die Lage der Arbeiter und Angestellten vorhanden ist, die infolge der Eigenart ihres Berufes in sehr ungünstigen Tageszeiten, und zwar in der Regel angestrengter als im allgemeinen üblich arbeiten müssen, während andre ihrem Vergnügen nachgehen oder schlafen. Im Reichsfinanzministerium hat man Zeit dafür, herauszufinden, daß z. B. die ersten drei Stunden einer Nachtschicht im Buchdruckgewerbe (von z. B. 8 Uhr abends an) nicht zur Nacharbeit gehören und daher auch keinen besonderen Aufwand für Ernährung usw. erfordern. Es ist nur schade, daß nicht die Möglichkeit gegeben ist, die Herren, die diesen Erlass ausgetrieben haben, wenig-

stens für ein halbes Jahr in die Nacharbeit im Buchdruckgewerbe von 6 Uhr abends an einzuspannen. Daß im allgemeinen als Nachtschichtzeitraum die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens anzusehen sei, ist ebenfalls so eine willkürliche Behauptung, die darauf schließen läßt, daß man im Reichsfinanzministerium z. B. gar nicht zu wissen scheint, daß schon rein kalendermäßig die Tag- und Nachtgleiche in zweimal zwölf Stunden eingeteilt ist.

Im allgemeinen ist diese neueste Verfügung des Reichsfinanzministers ein Schulbeispiel dafür, was sich St. Bureaucratius unter einer Vereinfachung der Steuervorschriften vorstellt. Statt einfach anzuerkennen, daß die Fachleute in den einzelnen Gewerben doch eigentlich am besten wissen müssen, welche Arbeitszeit in ihrem Gewerbe in den Nachtdienst und nicht mehr in den Tagesdienst fällt, und daher auch die diesbezüglichen tariflichen Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern die gerechteste und zuverlässigste Lösung dieser Frage bedeuten, rettet der Reichsfinanzminister eine besondere Nachtdienstfiktionsante. Daß dadurch die Berechnung der Steuerabzüge nicht einfacher, sondern noch komplizierter und in diesem Falle auch noch kleinlicher als bisher geworden ist, das ist nun zwar das Einzelliche, aber leider nicht das Großzügige an dieser Lösung der Streitfrage.

Wichtige Entscheidungen des Reichsschiedsamts

Feiertagsbezahlung

Klageobjekt: Berechnung eines nicht zu bezahlenden Feiertags bei einer gemäß § 3 Abs. 3 zum Zwecke der Verkürzung der Arbeitszeit an einem bestimmten Tage anderweitig geregelten Arbeitszeit.

Tatbestand: Bei der beklagten Firma wird auf Grund einer Abmachung zwischen der Geschäftsleitung und der Gehilfenschaft gemäß § 3 Ziffer 3 des Tarifs am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag je 8 1/2 Stunden, am Donnerstag 9 Stunden und am Sonnabend 5 Stunden, zusammen 48 Stunden wöchentlich gearbeitet. Diese Abmachung ist in die Arbeitsordnung aufgenommen. Der Fronleichnamstag, welcher in diesem Jahr auf einen Donnerstag (den 3. Juli) fiel, ist für W. ein Feiertag, an dem nicht gearbeitet, aber nicht entlohnt wird. Die Firma zog den Gehilfen vom Wochenlohn 9 Stunden ab, zahlte also den Lohn für 39 Stunden.

Die Kläger sind jedoch der Auffassung, daß nur 8 Stunden in Abzug gebracht werden dürfen, da die Arbeitszeit in Wirklichkeit 8 Stunden betrage und die neunte Stunde nur ein Vorholen für Sonnabendnachmittag sei. Sie stützen sich auf die Entscheidung des Reichsschiedsamts vom 10. Februar 1926¹⁾, die auch hier maßgebend sei. Sie verlangen Zahlung der zurückgehaltenen einen Stunde.

Die Beklagte hat die Zahlung abgelehnt. Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Entscheidung des Reichsschiedsamts vom 10. Februar 1926 kann zur Entscheidung dieser Sache nicht herangezogen werden. Dort handelte es sich um die Feststellung der Entschädigung für Feiertage, die zu entlohnen sind. Der Fronleichnamstag ist aber ein solcher nicht.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß den Klägern vom Wochenlohn für diesen Tag, einen Donnerstag, so viel Stunden in Abzug zu bringen sind, als sie nicht gearbeitet haben. Und zwar ist der Berechnung des Abzuges die Vereinbarung über die Arbeitszeit bzw. die Arbeitsordnung zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit für Donnerstag ist aber auf neun Stunden festgesetzt. Die Forderung der Kläger würde, wie von den Gehilfenbeisitzern selbst in der Begründung ihrer Ansicht ausgeführt wird, mit Recht zu der Folgerung führen, daß ihnen für einen nicht zu bezahlenden Feiertag, an dem nicht gearbeitet wird, acht Stunden abzuziehen sind. Würde also ein solcher Feiertag auf den Sonnabend fallen, so wäre ihnen trotzdem der Wochenlohn um acht Stunden zu verkürzen. Obwohl sie

also dann (48-8) = 40 Stunden in der Woche gearbeitet hätten, erhielten sie nur (48-8) = 40 Stunden bezahlte. Eine solche Schlussfolgerung wäre aber unhaltbar.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Bezahlung nach Lohnklasse A

Klageobjekt: Bezahlung eines Gehilfen nach Lohnklasse A (§ 4 Ziff. 4 des Tarifs).

Tatbestand: Der Drucker D. hat am 1. April 1925 seine vierjährige Lehrzeit bei der beklagten Firma beendet. Kurze Zeit darauf wurde er krank und arbeitslos. Am 26. Juli 1926 stellte ihn die Beklagte wieder ein. Bei der ersten Lohnzahlung erhielt er aber nicht den Lohn der Klasse A nach § 4 Ziffer 4a, d. h. als Gehilfe bis zu 21 Jahren, sondern nur den im ersten Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei für Neuausgelernte geltenden Lohn.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß ihm der Tariflohn nach Klasse A zustehe, da er sich im zweiten Gehilfenjahre befinde. Die Beklagte ist der Ansicht, daß für den Gehilfen im ersten Gehilfenjahre der Lohn deshalb geringer als im zweiten Gehilfenjahre sei, da er noch nicht die Praxis des ersten Gehilfenjahres hinter sich habe und nicht die Leistungsfähigkeit erziele, wie nach einjähriger Praxis erzielt werden müsse.

Das Schiedsamt hat gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Schiedsämter die Sache dem Reichsschiedsamt zur weiteren Verhandlung und Entscheidung überwiesen.

Entscheidung: Die Beklagte wird verurteilt, dem Drucker D. den Lohn der Klasse A zu zahlen.

Entscheidungsgründe: Unter „Ausgelernten“ bezeichnet der Tarif die Gehilfen im ersten Gehilfenjahre in der Lehrdruckerei (§ 4 Ziff. 4a, 4). Dieser Begriff steht also zweierlei voraus, nämlich, daß der junge Gehilfe im ersten Gehilfenjahre steht, und daß er in diesem in der Lehrdruckerei tätig bleibt. Nur beim Vorliegen beider Voraussetzungen ist die Firma berechtigt, ihm den Lohn der „Ausgelernten“ zu zahlen. Nimmt er im ersten Gehilfenjahre Beschäftigung in einer andern Druckerei an, so findet die Ausnahme auf ihn keine Anwendung.

Die Ausnahmebestimmung geht auch zweifellos von dem Gesichtspunkt aus, daß die Tätigkeit des Ausgelernten sich unmittelbar an die Lehrzeit anschließt, daß er also im Dienstverhältnis bei der Lehrfirma verbleibt. In dieser Voraussetzung steht es aber vorliegend. Die beklagte Firma hat ihn entlassen, das Arbeitsverhältnis also gelöst, und ihn erst wieder nach 1 1/2 Jahr von neuem eingestellt. Danach kann die Ausnahmebestimmung für Ausgelernte auf den Kläger keine Anwendung finden.

Der Klage war daher stattzugeben.

Lehrlingslosgeld

Klageobjekt: Mäßige vom Kostgeld der Lehrlinge bei Kurzarbeit (§ 23 des Tarifs).

Tatbestand: In der Druckereiabteilung der Beklagten wurde vom 20. bis 26. August 1926 verkürzt gearbeitet, und zwar täglich sechs Stunden. Diese Kurzarbeit wurde im Druckerfaal allgemein angefangen und auch die beiden Lehrlinge beteiligten sich an der Kurzarbeit. Ihnen wurden für diese Tage je zwei Stunden vom Kostgeld abgezogen. Erst am Tagstage, am 26. August, wurden die Lehrlinge darauf hingewiesen, daß der Abzug von täglich zwei Stunden deshalb erfolgt sei, weil sie nicht die achttündige Arbeitszeit eingehalten hätten.

Die beklagte Firma hält sich nun Abzug für berechtigt. Sie ist der Meinung, daß eine Aufgabe zur Vollarbeitsleistung an die Lehrlinge nicht erforderlich sei.

Der klagende Verband hält den Abzug am Kostgeld der Lehrlinge für unstatthaft, zumal kein böser Wille der Lehrlinge, sondern eine Unterlassungsfinde der Geschäftsleitung vorliege.

In der Verhandlung vor dem Schiedsamt waren als Zeugen der Geschäftsführer der Beklagten, S. und der Seher S. erschienen. Sie erklärten übereinstimmend, daß weder von der Geschäftsleitung noch von einem Beauftragten derselben eine Anordnung zur Leistung der achttündigen Arbeitszeit an die Lehrlinge ergangen sei, obwohl der Geschäftsleitung die Kurzarbeit der Lehrlinge bekannt war. Das Schiedsamt verwies die Sache in Gemäßheit des § 12 der Geschäftsordnung für die Schiedsämter zur weiteren Verhandlung an das Reichsschiedsamt.

¹⁾ Veröffentlicht in Nr. 18 des „Corr.“ vom 6. März 1926.

Zur Begründung ihres Standpunktes führte die Beklagte aus, daß die Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat vereinbart worden sei, wofür auch die weiteren Schritte in der Druckeri veranlaßt. Am ersten oder zweiten Tage habe der erste Maschinenmeister der Geschäftsleitung erklärt, daß den Lehrsingen die zwei Stunden nicht abgezogen werden dürften, da dieselben seinen Lohn, sondern Kostgeld befämen. Ihm wurde darauf erklärt, daß der Abzug erfolgen würde, falls die Lehrsinge nicht acht Stunden täglich im Betrieb anwesend seien. Sie mußte zweifellos annehmen, daß der erste Maschinenmeister dies bekanntgeben würde, zumal die Geschäftsleitung niemals persönlich mit dem Personal verhandelte. Außerdem wurde dem Vertrauensmann des klagenden Verbandes am fünften Tage der ersten Kurzarbeitswoche auf sein Betragen das Besondere erklärt wie dem ersten Maschinenmeister.

Entscheidungsgründe: Die Beklagte Firma wird verurteilt, den beiden Lehrsingen die für die Zeit vom 20. bis 28. August 1926 abgezogenen Beträge zu erstatten.

Entscheidungsgründe: Lehrsinge erhalten keinen Lohn gemäß § 4 des Tariffs für ihre Arbeitsleistung, sondern nur Kostgeld. Die Bestimmungen für Lohnabzüge gegenüber Gehilfen, und deren Berechnung, können auf die Lehrsinge nicht übertragen werden.

Nach Aussage der Zeugen in erster Instanz ist auch eine Anordnung zur Zurechnung der achtstündigen Arbeitszeit an die Lehrsinge nicht ergangen, obwohl die Kurzarbeit derselben der Geschäftsleitung bekannt war. Der Einwand der Beklagten, daß sie dem ersten Maschinenmeister und dem Vertrauensmann des klagenden Verbandes mitgeteilt hätte, daß sie die je zwei Stunden den Lehrsingen abziehen würde, kann nicht durchgehen. Ihre Sache war es, die Lehrsinge anzuschauen. Dies hat sie aber unterlassen, obwohl sie bereits am ersten Tage wußte, daß die Lehrsinge die zwei Stunden fortließen. Letztere waren daher im guten Glauben, und die Beklagte hat es selbst verschuldet, wenn jene an den Kurzarbeitstagen die Arbeitsstelle zur Anzeit verlassen.

Es war danach zu erkennen wie geschah.

Differenzzahlung zwischen Krankengeld und Lohn

Klageobjekt: Differenzzahlung zwischen Krankengeld und Tariflohn für drei Tage (§ 7 Ziff. 5 des Tariffs).
Tatbestand: Der Geiger D. erlitt einen Betriebsunfall, indem er sich beim Zusammenstoßen des Monotypesahes den Zeigefinger der linken Hand derart beschädigte, daß er zunächst die Fabrikarztpraxis und am Tage darauf den Arzt in Anspruch nehmen mußte. Auf Anraten des Arztes meldete er sich drei Tage arbeitsunfähig. Die Firma weigert sich, den D. nach § 7 Ziff. 5 des Tariffs gebührenden Lohnausfall für diese drei Tage zu bezahlen. Sie steht auf dem Standpunkt, daß der Kläger nur drei Tage krank gewesen sei, während nach der Reichsversicherungsordnung ein Betriebsunfall erst dann vorliegt, wenn derselbe eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich zieht (§ 1552). Die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 5 seien daher nicht gegeben.

Kläger erwidert dagegen, daß seine Krankheit infolge der Verletzung nicht nur drei Tage gedauert habe, sondern 5 1/2 Tage. Er habe sich die Verletzung am Freitagmittag zugezogen, habe dann seine Arbeit noch während des Sonntags ausgeübt, sei erst am Montag bis Mittwochabend der Arbeit ferngeblieben. Diese Behauptung wird von der Beklagten nicht bestritten.

D. fordert die Zahlung des Lohnausfalls für die drei Tage, auf welche der Betriebsrat Klage erhoben hat.

Das Schiedsamt hat die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Betriebsrat fristgemäß Berufung eingelegt.

Er steht auf dem Standpunkt, daß in dem § 1552 der RVO. nur die Anzeigepflicht des Arbeitnehmers zum Ausdruck gelange, nicht aber eine Bestimmung des Begriffs „Unfall“ liege, daß also dieser Paragraph nicht herangezogen werden könne.

Entscheidungsgründe: Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Voraussetzung der Entschädigung nach § 7 Ziff. 5 des Tariffs ist eine Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalles im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Letztere enthält im § 1552 die Begriffsbestimmung (nicht nur die Anzeigepflicht) für den entschädigungspflichtigen Betriebsunfall. Es wird dort verlangt, daß ein im Betriebe Beschäftigter so verletzt wird, daß er für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Geiger D. führt nun an, daß seine Krankheit 5 1/2 Tage, nicht nur drei Tage gedauert habe. Es kommt aber nicht darauf an, wie lange er krank bzw. verletzt war, sondern wie lange er arbeitsunfähig bzw. am Dienst verhindert war. Nach seiner eignen Angabe hat er am Freitagmittag und Sonnabend gearbeitet, seinen vollen Lohn erhalten und erst von Montag ab drei Tage lang die Arbeit niedergelegt. Nur für diese drei Tage lag also eine Arbeitsunfähigkeit vor, für die eine Entschädigung nicht zu zahlen ist.

Es kann danach die Frage außer Betracht bleiben, ob ein Unfallverleter die Entschädigung aus § 7 Ziff. 5 des Tariffs überhaupt beanspruchen kann, wenn — wie bei D. — die Krankentafel kein Krankengeld zahlt, daher ein Unterschied zwischen Krankengeld und Tariflohn nicht festgestellt werden kann.

Die Berufung war somit zurückzuweisen.

Klageobjekt: Differenzzahlung zwischen Krankengeld und Maschinenfegerlohn (§ 7 Ziff. 5 des Tariffs).
Tatbestand: Der Maschinenfeger M. erlitt einen Betriebsunfall. Die Beklagte zahlte ihm auf Grund des § 7 Ziff. 5 des Tariffs den Unterschied zwischen dem Krankengeld und dem Handfegerlohn.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß der Maschinenfegerausfall von 20 Proz. gemäß § 11 Ziff. 1 einen Teil des Tariflohns bilde und daher mit zu berechnen sei.

Die Beklagte meint dagegen, daß in § 7 Ziff. 5 bestimmt werde, daß nur der Unterschied zwischen dem Krankengeld und dem Tariflohn zu vergütet sei. Das besage also deutlich, daß alle Sonderentschädigungen, wie Leistungszulage, Maschinenfeger- oder Korrektorenzuschläge usw., nicht berücksichtigt werden sollten. Im § 11 Ziff. 1 werde ebenfalls ausdrücklich zwischen dem Tariflohn und Maschinenfegerausfall unterschieden.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmgleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe: Die Entscheidung des Schiedsamts wird dahin geändert:

Die Firma hat dem Maschinenfeger M. die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Maschinenfegerlohn zu zahlen.

Entscheidungsgründe: Nach § 11 Ziff. 1 des Tariffs erhalten die Maschinenfeger einen Zuschlag von 20 Proz. auf den Tariflohn ihrer Altersklasse. Dieser Zuschlag ist nicht eine Sonderentschädigung, wie die Beklagte Firma annimmt, also etwa der freiwillig vereinbarten Leistungszulage gleichgestellt, sondern ein Teil des für Maschinenfeger festgesetzten tariflichen Mindestlohnes, der unabdingbar ist.

Dieser tarifliche Mindestlohn ist also bei der Berechnung der Entschädigung aus § 7 Ziff. 5 des Tariffs zugrunde zu legen, so daß dem Maschinenfeger M. die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem tariflichen Mindestlohn für Maschinenfeger seiner Altersklasse zu zahlen ist.

Überstunden

Klageobjekt: Überstunden auf längere Dauer (§ 8 Ziff. 5 des Tariffs).
Tatbestand: Die beklagte Firma arbeitet mit ihrer Belegschaft seit mehr als Jahresfrist wöchentlich 53 Stunden. Dagegen hat die klägerische Organisation Klage erhoben mit dem Antrag auf Abbau der Überstunden, die auf Grund von § 8 Ziff. 5 des Tariffs seit mehr als Jahresfrist ununterbrochen von der Belegschaft zu leisten sind. Sie steht auf dem Standpunkt, daß die tarifliche Bestimmung, die wöchentlich 48stündige Arbeitszeit auf Grund von § 8 Ziff. 5 um fünf Stunden zu verlängern, nur vorübergehend bei vermehrtem Arbeitsandrang gegeben sei.

Die beklagte Firma lehnt die Forderung, zu der wöchentlichen 48stündigen Arbeitszeit zurückzukehren, ab. Durch eine laufende Arbeit, die immer von neuem an Umfang zunehme, werden an den Betrieb immer größere Anforderungen gestellt, während eine Vergrößerung der Geschäftsräume infolge der Einschränkungen durch die Mietverhältnisse bisher nicht möglich gewesen sei. Um übrigen werde in nächster Zeit eine neue Rotationsmaschine aufgestellt werden, die eine Entlastung des Personals bringen und ermöglichen werde, zur normalen Arbeitszeit zurückzukehren.

Die Schiedsamt hat die Klage mit Stimmgleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe: Die Entscheidung des Schiedsamts wird aufgehoben.

Es wird dahin erkannt: Die beklagte Firma verstößt durch Anordnung dauernder Überstunden über die wöchentliche 48stündige Arbeitszeit gegen den Tarif.

Entscheidungsgründe: Überstunden auf längere Dauer sind nach § 8 Ziff. 5 nur bei vermehrtem Arbeitsandrang zu leisten. Hierunter ist, wie das Reichsschiedsamt wiederholt entschieden hat, eine gelegentliche Säufung von Arbeit gegenüber dem üblichen Maß der von der Firma regelmäßig hergestellten Arbeiten zu verstehen. Es muß also eine Ausnahme der regelmäßigen Arbeitslage der Beklagten vorliegen. Eine solche Ausnahme behauptet aber die Beklagte selbst nicht. Sie gibt vielmehr zu, daß die Arbeit seit länger als Jahresfrist dauere, mit andern Worten, daß sie die Ausnahme zur Regel gemacht hat. Damit verstößt sie aber gegen den Tarif.

Daß sie sich angeblich in einer Notlage befindet, kann von dem Reichsschiedsamt nach der klaren Bestimmung des Tariffs nicht in Betracht gezogen werden. Es muß ihr in dieser Beziehung vielmehr angedeutet werden, sich mit den Tariforganisationen auseinanderzusetzen.

Korrektorenausschlag

Klageobjekt: Lohnauschlag für Korrektoren (§ 4 Ziff. 12 des Tariffs).
Tatbestand: Die Kläger sind als Handfeger bei der Beklagten tätig. Sie wurden für einen erkrankten und beurlaubten Korrektor mit dem Lesen von Zeitungskorrekturen beschäftigt, und zwar Kläger B. eine Woche und Kläger G. mit Unterbrechung vier Wochen. Für diese

Tätigkeit verlangen sie gemäß § 4 Ziff. 12 des Tariffs den Ausschlag von 7 1/2 Proz. ihres Lohnes. B. verlangt danach 3,60 M. und G. 14,40 M.

Die Beklagte, die anfangs den Ausschlag von 7 1/2 Proz. gezahlt hatte, zahlte ihn später nicht weiter mit der Begründung, daß er nur solchen Korrektoren zustehe, die als Korrektoren fest angestellt seien, nicht aber Handfegern, die während der Urlaubszeit und in Krankheitsfällen zum Korrekturlesen herangezogen werden.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmgleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Sie erklären, daß G. seit Jahren auf Anordnung der Geschäftsleitung täglich einige Stunden mit Korrekturlesen beschäftigt werde. Während der Ferienzeit vertritt G. seit Jahren die festangestellten Korrektoren und erhielt auch immer den 7 1/2prozentigen Zuschlag. Auch in diesem Jahre hat er, als er einen erkrankten Korrektor vier Wochen lang vertrat, zunächst den Zuschlag erhalten, nach vier Wochen wurde aber der für diese Zeit gezahlte Zuschlag wieder in Abzug gebracht.

Entscheidungsgründe: Die Entscheidung des Schiedsamts wird dahin abgeändert: Die beklagte Firma wird verurteilt, an den Kläger B. 3,60 M., an den Kläger G. 14,40 M. zu zahlen.

Entscheidungsgründe: Nach § 4 Ziff. 12 des Tariffs erhalten Korrektoren unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen einen Ausschlag von 7 1/2 Proz. auf den Tariflohn. Dieser Ausschlag stand unstrittig dem Korrektor zu, den die beiden Kläger vertraten. Es fragt sich, ob sie auch während ihrer Vertretung den Ausschlag zu beanspruchen haben.

Das Reichsschiedsamt steht auf dem Standpunkt, daß der Zuschlag nicht ein Ständeszuschlag, d. h. nicht ein solcher ist, den nur die als Korrektoren fest Angestellten erhalten können, sondern ein Sonderentgelt für geleistete, besonders gelegene Arbeiten. Dieser Grundsatz kommt auch regelmäßig in andern Sparten zur Anwendung, z. B. wenn ein Handfeger vertretungsweise Maschinenfegerarbeiten übernimmt. Die beklagte Firma selbst hat auch dementsprechend bisher den Zuschlag von 7 1/2 Proz. gezahlt.

Allerdings kann der Gehilfe, der nur für einen auf kurze Zeit verhinderten Korrektor einspringt, den Zuschlag nicht beanspruchen. Übernimmt er aber die Korrektur für längere Zeit — d. h. auf eine Woche, die das Reichsschiedsamt als Mindestmaß voraussetzt, und länger —, so kann er den Zuschlag fordern. Diese Voraussetzung liegt aber bei beiden Klägern vor.

Es bedurfte daher der Entscheidung über die Frage, ob die beklagte Firma berechtigt war, dem Kläger G. den bereits gezahlten Ausschlag wieder in Abzug zu bringen, nicht.

Die die eingeleiteten Beträge an sich nicht streitig waren, war zu erkennen, wie geschah.

Tätigkeit verlangen sie gemäß § 4 Ziff. 12 des Tariffs den Ausschlag von 7 1/2 Proz. ihres Lohnes. B. verlangt danach 3,60 M. und G. 14,40 M.

Die Beklagte, die anfangs den Ausschlag von 7 1/2 Proz. gezahlt hatte, zahlte ihn später nicht weiter mit der Begründung, daß er nur solchen Korrektoren zustehe, die als Korrektoren fest angestellt seien, nicht aber Handfegern, die während der Urlaubszeit und in Krankheitsfällen zum Korrekturlesen herangezogen werden.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmgleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Sie erklären, daß G. seit Jahren auf Anordnung der Geschäftsleitung täglich einige Stunden mit Korrekturlesen beschäftigt werde. Während der Ferienzeit vertritt G. seit Jahren die festangestellten Korrektoren und erhielt auch immer den 7 1/2prozentigen Zuschlag. Auch in diesem Jahre hat er, als er einen erkrankten Korrektor vier Wochen lang vertrat, zunächst den Zuschlag erhalten, nach vier Wochen wurde aber der für diese Zeit gezahlte Zuschlag wieder in Abzug gebracht.

Entscheidungsgründe: Die Entscheidung des Schiedsamts wird dahin abgeändert: Die beklagte Firma wird verurteilt, an den Kläger B. 3,60 M., an den Kläger G. 14,40 M. zu zahlen.

Entscheidungsgründe: Nach § 4 Ziff. 12 des Tariffs erhalten Korrektoren unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen einen Ausschlag von 7 1/2 Proz. auf den Tariflohn. Dieser Ausschlag stand unstrittig dem Korrektor zu, den die beiden Kläger vertraten. Es fragt sich, ob sie auch während ihrer Vertretung den Ausschlag zu beanspruchen haben.

Das Reichsschiedsamt steht auf dem Standpunkt, daß der Zuschlag nicht ein Ständeszuschlag, d. h. nicht ein solcher ist, den nur die als Korrektoren fest Angestellten erhalten können, sondern ein Sonderentgelt für geleistete, besonders gelegene Arbeiten. Dieser Grundsatz kommt auch regelmäßig in andern Sparten zur Anwendung, z. B. wenn ein Handfeger vertretungsweise Maschinenfegerarbeiten übernimmt. Die beklagte Firma selbst hat auch dementsprechend bisher den Zuschlag von 7 1/2 Proz. gezahlt.

Allerdings kann der Gehilfe, der nur für einen auf kurze Zeit verhinderten Korrektor einspringt, den Zuschlag nicht beanspruchen. Übernimmt er aber die Korrektur für längere Zeit — d. h. auf eine Woche, die das Reichsschiedsamt als Mindestmaß voraussetzt, und länger —, so kann er den Zuschlag fordern. Diese Voraussetzung liegt aber bei beiden Klägern vor.

Es bedurfte daher der Entscheidung über die Frage, ob die beklagte Firma berechtigt war, dem Kläger G. den bereits gezahlten Ausschlag wieder in Abzug zu bringen, nicht.

Die die eingeleiteten Beträge an sich nicht streitig waren, war zu erkennen, wie geschah.

Der Korrektor und sein Los

„Der Posten eines Korrektors ist ein sehr wichtiger und verantwortungsvoller. Von dem Grade seiner Befähigung, Bildung und Gewissenhaftigkeit hängt die fehlerlose Druckerstellung zur Gänze ab. Dazu kommt noch, daß er sich besonders guter Sehsorgance erfreuen muß. Wenn man noch des Zeitungskorrektors gedenkt, bei dem enorme Raschheit eine Hauptrolle spielt, wird man sich erst den richtigen Begriff von den Anforderungen machen, die an Angehörige dieses Berufes gestellt werden. ... Unter allen menschlichen Beschäftigungen ist die des Korrektors wohl die peinlichste; er darf sich vom Inhalt nicht gelangene nehmen lassen, um nicht Formfehler zu übersehen, und er darf nicht mechanisch lesen, weil der Sinn wesentlich zur richtigen Auffassung der Worte gehört. Objektiv und allwissend soll er rüffeln, und er ist doch nur ein Mensch! ... Wenn der Vollständigkeit halber noch des nervösen Korrektors gedacht wird, so ist nur die Verwunderung darüber am Platze, daß es noch Korrektoren gibt, die nicht nervös sind. Man braucht bloß einen vollbeschäftigten Druckerbetrieb und die Aufgaben eines Korrektors, und namentlich des Revisors, eines solchen zu kennen und wird es als selbstverständlich finden, daß sich diese aufreibende Tätigkeit einmal irgendetwas äußern muß! ...“

So zu lesen im „Sachtechnischen Taschenlexikon“, herausgegeben von Professor Richard Nief von der Graphtischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. — Nun, das sind Worte, die man gerne hört. Aber wie steht es mit dieser wohlbeglückten Anerkennung bei unsern Prinzipalpa? Da muß leider gesagt werden, daß nur wenige unter ihnen einen tüchtigen Korrektor zu schätzen wissen und seine Tätigkeit nach Gebühr zu würdigen objektiv genug sind. Die meisten sehen im Korrektor nur ein notwendiges Übel und glauben, wenn alles seinen geordneten Gang geht und keine Beschwerde einläuft, das müsse eben so sein. Von der Anstrenge an Wissen, Bildung, Routine und Erfahrung, Gedächtnis- und Schärfe aber, die namentlich vom fremdsprachlichen bzw. wissenschaftlichen Korrektor und besonders Revisor aufgewendet werden müssen, wenn das Buch oder der Katalog oder die Zeitung bzw. Zeitschrift fehlerlos herausgebracht werden soll, davon haben die wenigsten, auch Praktiker, eine Ahnung. Hat man nun noch Manuskripte, die mit Bleistift und einer Nonnalance geschrieben sind, daß dem Geiger die Haare zu Berge stehen, dann nimmt es

* Eine Entscheidung des Reichsschiedsamts in gleicher Sache vom 10. Februar 1926 ist bereits in Nr. 18 des „Korr.“ vom 6. März 1926 veröffentlicht.

nicht wunder, wenn man sich versucht fühlt, seine Leistungsfähigkeit mit der für diese mühselige und nervenraubende Tätigkeit gewährten Entschädigung zu vergleichen, und feststellen muß, daß die letztere ein empfindliches Manko ausweist. Dabei kommt einem öfter die besänftigende Tatsache zum Bewußtsein, daß außergewöhnliche Leistungen gerade des Korrektors mit einer ebenso außergewöhnlichen Selbstverpflichtung hingenommen zu werden pflegen. Besserlich wäre es aber ganz gut, wenn mancher Prinzipal oder Betriebsleiter sich einmal probeweise als Korrektor und Revisor versuchen würde, wobei er vielleicht Gelegenheit hätte, festzustellen, daß der tüchtige Korrektor kein „notwendiges Übel“, sondern unter Umständen eine unheimliche, unentbehrliche Kraft ist, die ein sehr weitgehendes Entgegenkommen (nicht nur in moralischer Beziehung!) verdient; denn was nicht der schönste Auftrag, wenn man ihn nicht bezahlt bekommt. . .

Es soll nicht bestritten werden, daß es gerade unter den Korrektoren leider viele unzulängliche Kräfte gibt, die sich aus irgendwelchen Gründen zu diesem Berufe berufen glauben. (Ja, der Beruf ist das, wozu man berufen ist.) Um aber gerecht zu sein, darf nicht übersehen werden, daß die Schlagschlag, die in den meisten Druckerleien gang und gäbe ist, sehr Unterlassungsünden als der Korrektor verschuldet, und der Leichtsinn, dem sich dieser überläßt, ist zumeist die Folge einer oft unbegründeten Eile.

Der Mensch lernt niemals aus, am allerwenigsten der Korrektor, und wenn man mir sagt: „Sie brauchen ja kein Professor zu sein!“, wie ich es oft hören muß, so antworte ich: „Ich muß mehr als Professor sein, denn ich muß auch die Fehler korrigieren, die dem Professor unterlaufen sind, und deren sind manchmal auch nicht wenige!“ Das Sprichwort: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand“, trifft jedenfalls auf den Korrektor nicht zu; den Verstand und die Bildung, Kenntnisse und Erfahrungen muß gerade er schon mitbringen.

Bei dieser Betrachtungsweise drängt sich uns die Frage der Verwendung akademisch gebildeter Korrektoren auf, die sich vielleicht nicht immer umgehen läßt, wo ein unabwiesbares Bedürfnis nach solchen Kräften besteht. Unsere Sparte ist aber nachgerade der Zummelpfad für manche in ihrer akademischen Karriere Gescheiterten, und zwar weil, was nicht zu feignen ist, ein geeigneter Nachwuchs aus den Reihen der gelehrten Buchdrucker leider fehlt. In dieser Hinsicht bleibt noch viel zu tun übrig, um den Korrektorenberuf nicht noch mehr zum Forum einer allgemein zugänglichen Konkurrenz werden zu lassen; obgleich betont werden soll, daß es nicht nur das Wissen ist, das den tüchtigen Korrektor und Revisor ausmacht, um so mehr aber das Können.

Berlin.

H. J.

Korrespondenzen

Bensheim a. W. (Drucker.) Zu einer Quartalsversammlung am 28. November in Bensheim rief Kreisvorsitzender Stüding (Mannheim) die Bezirke Darmstadt und Worms zusammen. Der Besuch war der Tagesordnung entsprechend, die durch zwei lehrreiche Vorträge verstärkt war, zufriedenerstellend. Kollege Siedinger entledigte sich seines Vortrages „Sparte und Technik“ in vorzüglicher Weise. Reichher Beifall lohnte ihm, und die lebhafteste Diskussion zeugte davon, daß seine Worte auf guten Boden gefallen waren. Hierauf hielt Kollege Engler (Ludwigshafen), ebenfalls dem Kreisvorsitzenden angehörig, einen Vortrag über „Filmschdruck“. Er verstand es, den Anwesenden einen Einblick in die Handhabung dieses neuen Verfahrens zu vermitteln. In Hand von Beispielen, dem Filmschreib bis zum fertigen Druckstich sowie selbst angefertigten noch diversen andern Druckmustern, erläuterte

der Referent in sehr sachlicher Art das Thema. Die Kollegen, bis zum Schluß aufmerksame Zuhörer, spendeten reichlich Beifall. Um die Wirkung des Gehörten nicht abzuschwächen, wurde keine Diskussion erwünscht. Es folgte noch die Erledigung einiger interner Angelegenheiten, und mit einem Appell an die Kollegen, den Versammlungen auch fernerhin durch regen Besuch Interesse entgegenzubringen, schloß der Kreisvorsitzende die so gut verlaufene Versammlung. — Der Nachmittag vereinigte die Kollegen nebst Angehörigen zu einem gemüthlichen Spaziergang mit anschließendem „Dämmerchoppen“, da durch irgendwelche Störung ganz Henschheim ohne elektrische Beleuchtung war.

Breslau. (Drucker.) Am 14. November trafen sich in recht zahlreicher Anzahl die Mitglieder unseres Vereins in Morgenau zu einer Besichtigung der Maschinenfabrik von W. Engel. Die Teilnehmer wurden in Gruppen durch Herrn Engel selbst und seine Geschäftsleiter in die einzelnen Betriebsabteilungen geführt. Besonders Interesse erweckte die musterartige Einrichtung der Reparaturwerkstätte für das gesamte graphische Gewerbe, die in vollem Betriebe gezeigt wurde. Nachdem ging es weiter durch die verschiedenen Abteilungen, z. B. für Sechereleinrichtungen, gegenstände, Buchbinderei-Hilfsmaschinen und -Apparate, und zuletzt in die Abteilung für das Steindruckgewerbe. Alles in allem bot der Rundgang Interessantes und Wissenswertes für jeden teilnehmenden Kollegen. Den Abschluß der Besichtigung bildete ein kollegiales Beisammensein. Bei dieser Gelegenheit dankte unser Vorsitzender Töpfer im Namen aller Teilnehmer für das Gebotene und betonte, daß Herr Engel es verstanden habe, hier im Osten eine mehrfache Reparaturwerkstatt zu schaffen. Auch an dieser Stelle sei Herrn Engel nochmals für alles herzlich gedankt.

Bunzlau. Am 8. Dezember fand unsere Generalsversammlung in G. statt. Der Vorsitzende erstattete den Jahresbericht, der ohne Ausnahme genehmigt wurde, ebenso wie der Bericht vom Ortsausfluß. In letzterem wurde darauf hingewiesen, daß die Versammlungen der Erwerbslosen fortan nur für die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter abgehalten werden. Der bisherige Vorsitzende, Kollege Sutorik, legte eine Wiederwahl ab. Aus der nun erfolgenden Wahl gingen u. a. hervor als Vorsitzender Kollege Krumpfholz und Kollege Patzsch als Kassierer. Aus der Mitte der Versammlung wurde der Wunsch laut, das Rauchen während der Versammlungen einzuschränken und es bei Anwesenheit von Referenten ganz zu unterlassen.

Chemnitz. (Vierteljahrsbericht.) In der Hauptversammlung am 28. September (an Stelle der Oktoberversammlung) hielt Gewerkschafter Dertel ein Referat über „Die neue Lehrplangordnung im Freistaat Sachsen“. Weiter wurde ein Antrag des Ortsverbandes angenommen, den Ortsbeitrag von 15 Pf. auf 25 Pf. zu erhöhen, das Umhängen zu verbieten und eine höhere Unterfertigung an Durchreisenden aus der Ortsliste zu gewähren. Die Anstellung eines beruflichen Gewerbelehrers an der heiligen Fachschule ist schon seit langem eine unstrittene Frage. Es wurde eine dementsprechende Resolution angenommen und den zuständigen Instanzen unterbreitet. Ein Antrag der Opposition, zur nächsten Versammlung einen Kollegen über seine Auslandreisen zu lassen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. — Zu der Versammlung am 18. November waren auch die Frauen eingeladen. Das Andenken der verstorbenen Kollegen K. Herbst und Gauskassierer D. Dähnel wurde gebührend geehrt. Herr Augenarzt Dr. Müllner hielt einen interessanten und aufklärenden Vortrag mit Lichtbildern über „Das Auge und seine Pflege“, und manches Wissenswerte wurde mit nach Hause genommen. In der Diskussion wurden verschiedene Anfragen über Schielen, Farbenblindheit, Nachtblindheit, Grauer Star usw. gestellt, welche vom Redner in entgegenkommender Weise beantwortet wurden. Umrahmt wurde dieser Vortrag mit einigen schon gelungenen Liedern unseres Gesangsvereins „Gutenbergs“. — Die letzte Versammlung (gleichzeitig Hauptversammlung) in diesem Jahre fand am 4. Dezember statt. Das Gedächtnis des plötzlich verstorbenen Kollegen Max Otto wurde in üblicher Weise geehrt. Dann

hielt Kollege H. Jenksh (Geschäftsführer der Allgemeinen Baugenossenschaft) einen Vortrag über „Das Wohnungsbauprogramm der Gewerkschaften“. Er schilderte die Wohnungsnot, ihre Ursachen und Folgen und begründete es, daß der D. D. B. ein sehr umfangreiches Wohnungsbauprogramm der Reichsregierung hat ausstellen lassen, in dem die Wege und Ziele, Finanzierung und Beschaffung von Wohnungen in klarer und verständnisvoller Weise gezeigt werden. Reichher Beifall wurde dem Redner zuteil. Die Wahl eines Schriftführers zum Gauvorsitz machte sich notwendig, und es wurde Kollege Wangelt jun. einstimmig gewählt.

Düsseldorf. (Drucker.) Am die Laubzeit der Mitglieder zu bekräftigen, mußten wir fast alle unsere Versammlungen nur den organisatorischen Fragen widmen. In Vorträgen ließen wir in den letzten Versammlungen halten: „Gesundheitsklub in den Betrieben“ (Kollege Adolf May), sehr lehrreich und interessant; „Unsre Aufgaben“ (Kollege Jünger), „Das moderne Arbeitsrecht in der Praxis“ (Gewerkschaftsleiter Womun). Möge es uns durch unser großzügig angelegtes technisches Winterprogramm gelingen, die fernstehenden der Sparte zuzuführen und endlich auch zu fesseln. — Einen guten Erfolg hatten wir in unserm in der Zeit vom 31. Oktober bis 14. November veranstalteten Kursus für Anlageapparate. Der Zweck, die Kollegen mit diesem oder jenem Apparat der Neuzeit bekannt zu machen, dürfte voll auf erreicht sein, denn die Teilnahme an dem Kursus war eine ziemlich große, und dieser selbst konnte durch umfangreichste Unterstützung der Firmen Spieß (Leipzig), König (Berlin), Scheller & Giesecke (Leipzig) sowie der W. W. sehr lehrreich gestaltet werden. Wir möchten nicht vergessen, den Firmen auch an dieser Stelle unsern besten Dank auszusprechen. Ein besonderer Dank gebührt der Firma V. Schwann hier, die uns ihren Maschinenpark gern zur Verfügung stellte. Seltener konnten wir einen Kursus in so großem Umfang ausrichten, und das Interesse wurde durch das von den genannten Firmen zur Verfügung gestellte Material besonders geweckt.

Halle a. d. S. Am 10. Dezember hielt unser Ortsverein seine Jahresversammlung, die den Vorsitzenden den Besuch von 236 Kollegen aufzuweisen hatte. Nach der geschäftsmäßigen Einleitung durch den Vorsitzenden W. L. P. erstattete unser Gauvorsitzer K. D. n. i. den Bericht von der Gauvorsitzerkonferenz. In der Diskussion meldete sich niemand zum Wort, woraus das Einverständnis der Versammlung zu schließen ist. Im Anschluß daran erstattete Kollege W. L. P. den Jahresbericht des Vorstandes. Die Mitgliederzahl ist mit 605 ziemlich die gleiche des Vorjahres. Die während des Jahres vorhandene hohe Arbeitslosigkeit ist seit September stetig zurückgegangen, wird aber nach Fertigstellung des Abbruches eine Zunahme erfahren. Antiebsame Erscheinungen bildeten die Lohnabnahmestrebungen und Abfertigung der Lehrplang. Stala. Kritisiert muß immer wieder werden, daß eine Anzahl von Kollegen vom „Rorr.“-Obligatorium keinen Gebrauch machen. Für die englischen Bergarbeiter wurden zwei Raten von je 150 M. abgeführt. Wächst jedes Mitglied ist es, überleben zu vermeiden, um auch die letzten Arbeitslosen unterzubringen, und regelmäßig an den Versammlungen teilzunehmen. Die Abrechnung von dritten Quartal, die gedruckt vorlag, wurde vom Kassierer näher erläutert und hierauf einstimmig genehmigt; die Ortsunterstützung an Durchreisende erforderte während der drei Sommermonate allein 622 M., so daß eine Mehrausgabe von 414 M. eingetreten ist. Der Gesangsverein „Gutenbergs“ verzichtete deshalb auf die ihm gewährte vierteljährliche Beihilfe von 100 M. Die Neuwahl des Vorstandes zollte insofern eine Überzahlung, als mit 127 von 234 abgegebenen Stimmen Kollege K. i. e. n. s. t. a. l. zum Vorsitzenden gewählt wurde, während alle übrigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt wurden, ein Mitglied wurde für die Bibliothek neu hinzugezählt. Sodann wurden Weihnachtsunterstützungen bewilligt. In der Hand der Statistik wurde auf die Abrechnungsbüchlein hingewiesen und festgestellt, daß diese noch minimal ist, so daß eher ein Aufbau als Abbau am Platze wäre. Trage jeder Kollege dazu bei, daß die Versammlungen im neuen Jahr denselben Besuch aufzuweisen haben wie die Jahresversammlung.

Erinnerungen aus längstverschwundenen Tagen

Von einem alten Münchener

Nun sind es schon nahezu fünf Jahrzehnte seit dem Zeitpunkt, da ich zum ersten Male an einem Gestirnen stand, um an diesem in die wunderbaren Geheimnisse des „Druckeiserfanges“ eingeweiht zu werden. Eine schöne Zeitpanne und doch, wie schnell verging sie! Von ihr sollen nachstehende Zeilen erzählen.

Im Literarischen Institut von Dr. Max Huttler in München geschah diese Einführung; das war damals eine „Bude“, die aus verschiedenen Gründen bei der Kollegenschaft allgemein in sehr gutem Ruf stand und wo auch der Lehrling wirklich etwas lernen konnte, wenn er nur irgend wollte. Freilich blieben mir die Feinheiten des feineren Akzidenzjahres von je so ziemlich verschlossen, doch wurde ich, wie ich wohl sagen darf, ein tüchtiger „Druckeischer“, und das war auch eine Kunst, wenigstens galt sie zu meiner Zeit als solche. Im übrigen gefiel mir das erwählte Metier überhaupt recht gut und ich fand niemals Ursache, meine Berufswahl zu bereuen, wenn es auch in manchen andern Sparten schon „fettere“ Kosten geben mochte.

Wie hat sich aber seit jener Zeit doch alles von Grund aus verändert! Nicht nur das Stadtbild ist ein ganz anderes geworden, daß man frühere Straßen und Plätze kaum wieder erkennt, auch im Druckereibetriebe haben geradezu erstaunliche Veränderungen Platz gegriffen, so ganz besonders auch hinsichtlich der Druckmaschinen. Was war das z. B. für eine Kippschneidmaschine (wenn mir recht ist, die erste Rotationsmaschine in München), auf welcher damals der

„Bayrische Kurier“ gedruckt wurde! (Er wird auch heute noch im selben Hause hergestellt.) Es war eine wahre Zwergmaschine gegen die heutigen Angetriebe der Rotation; sie wurde in jenen Tagen, und zwar nicht nur von den Fachleuten, gebührend angestaunt.

Hinsichtlich der Beleuchtung sind wir heute auch schon ein schönes Stück weiter gekommen. Was war es für ein Buben jedesmal für ein großes Vergnügen, die damalige Gasbeleuchtung mit dem Rundbrenner, mit einem großen Zibidus bewaffnet, anzusehen zu dürfen! Der Zeitpunkt des ersten Lichtanzündens im Herbst zur Einleitung der Winterferien wurde aber jeweils so lange hinausgezögert, bis es schon vollständig finster war, denn zu jener Zeit nahm man es noch nicht so genau. Man suchte eben ein paar Minuten von der Arbeitszeit abzugewinnen durch gewissermaßen ein „Dämmerstündchen“, von einem Taylor-System wußte man in jener Zeit noch nichts. Heute genügt ein leiser Druck auf den Kontakt, um das größte Lokal in elektrischem Licht erstrahlen zu lassen. Mit dem Dämmerstündchen war es beobachtenswerterweise Schluß. Das erste elektrische Licht übrigens, mit dem man es in der Druckerei probierte, wollte gar nicht recht funktionieren, so daß man wieder zur Gasbeleuchtung griff. Besser glückte es mit dem Telephon, das auch zu jener Zeit, anfangs der achtziger Jahre, zur allgemeinen Aufnahme kam.

Ein Hauptgrund, warum der „Bayrische Kurier“ in der Kollegenschaft so sehr beliebt war, war außer dem gegen anderwärts etwas erhöhten Minimum, das damals 21 Mark betrug, der Umstand, daß es in dieser Offizin recht viele Feiertage gab, die man in andern Druckereien nicht kannte. Als rein katholischer Geschäft, wie das Blatt es

war, wurden hier streng alle Feiertage gehalten, und das waren ihrer gar nicht wenige; namentlich im Sommer gelangte man auf diese Weise zu einer ganzen Reihe von Feiertagen durch die zahlreichen Marien- und andre katholische Feste, was man, da in jener Zeit noch allgemeine Ferien für die Kollegenschaft ein unbekannter Begriff waren, lebhaft begrüßte.

Es herrschte unter den Gehilfen ein recht gemüthlicher kollegialer Ton. Wir Lehrlinge mußten damals das Frühstück einholen, und das war es sehr interessant, wie sich alles mit der Hilfe und einem Stück weißen Papier bewaffnet, auf den Topf mit den in heißem Wasser dampfenden Weißwülsten oder „Dünnen“ stützte, um die größten herauszuangeln. Für uns Lehrlinge schießen dann naturgemäß, aber nicht unsern Appetit gemäß, die kleinsten übrig. Wir konnten uns damit trösten, daß wir auch ein Stück Gehilfen werden würden und dann ebenfalls Anspruch auf die größte Würst hatten. Heute ist diese gute alte Sitte und das „Nennen um die Weißwürst“ wie so vieles andre der Vergangenheit anheimgefallen. Es langt halt nicht immer für derartige Genüsse, die sich damals alljährlich jeder Kollege und sogar der Lehrling dann und wann leisten konnte.

Mit Vergnügen kann ich an die Lehrszeit zurückdenken und an die vielen dummen Streiche, die wir gelegentlich verübten, und an so manchen Schabernack, den uns unser Lehrlinge uns gegenseitig zufügten. So war es z. B. ein sehr beliebter Kniff von uns, dem andern, wenn er einen Griff zum Ablesen irgendwo hingestellt hatte, schnell die Linie, die er als Ablesespan benutzte, zu habieren, so daß, wenn er wieder den Griff aufnahm, dieser unbedingt aus einanderfallen mußte und der so Genaute zu seinem Gr-

—d. Köln. (Bezirksvorsteherkonferenz.) Einem Beschlusse folgend, daß nach jeder Gauvorsteherkonferenz eine Bezirksvorsteherkonferenz stattfinden soll, hatte der Gauvorstand für Sonntag, den 12. Dezember, die Bezirksvorsteher nach Köln gebeten, um den Bericht über die letzte Tagung der Gauvorsteher entgegenzunehmen sowie zu anderen aktuellen Fragen Stellung zu nehmen. Alle Bezirksvorsteher, Spartenvorsteher und der Gauleiter des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen hatten diesem Rufe Folge geleistet. Über die Gauvorsteherkonferenz und deren Beschlüsse referierten die Gauvorsteher **Bertram** und **Vöschner**, damit eine interessante Ergänzung zum bereits im „Korr.“ veröffentlichten Bericht gäbe. In der diesen Bericht folgenden Aussprache waren die Anwesenden mit dem Beschlusse der Gauvorsteherkonferenz, den Lohn- und Manteltarif zum nächsten Termin zu kündigen, einverstanden. Auch die sonstigen Beschlüsse wurden gutgeheißen, wenn auch der Beschlusse in bezug auf die strikte Durchführung des Verbandsratsbeschlusses betreffend das Verbot der Erhebung von Extrabeiträgen zur Unterfertigung von ausgesetzten Arbeitskollegen usw. Schwierigkeiten erwarten läßt, weil ein Teil der Mitglieder selbst die treibenden Kräfte seien, die gern eine Erhöhung des Beitrags für obigen Zweck auf sich nähmen; doch sollen neue Beschlüsse in dieser Richtung nicht mehr gefaßt werden. Der Eingabe der Prinsipale an die Regierung betreffend Aufhebung bzw. Einschränkung von Behörden-, Anstalts- und Klosterdruckereien könne die Hilfsenschaft nur eine kurze Wegzettel folgen, da sie keinen Anlaß habe, die Tätigkeit von Behörden- usw. Druckereien, wo tarifliche oder noch bessere Verhältnisse herrschen, zu unterbinden. Die Tätigkeit des **ADGB** in bezug auf seine Schritte bei der Regierung um Einführung des Achtstundentages und der Bekämpfung des Überstundenwesens im Interesse der Arbeitslosen fand die reifste Anerkennung der Versammelten und zeitigte eine längere Aussprache. Einzelerörterungen von Schwarzarbeit auch in unsem Gewerbe wird der Gauvorstand mit allen Mitteln zu begreifen wissen. Einen breiten Raum der Verhandlung beanspruchte die Aussprache über Maternaustausch-Answünsche. Obwohl man anerkennt, daß der Maternaustausch an sich ein technischer Fortschritt sei, und daß wir denselben nicht unterbinden sollen, war man sich doch darin einig, daß man Answünsche des Maternaustausches, wo sie von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht wurden, im Interesse unserer Arbeitslosen bekämpft werden müßten. Bei dem Punkt „Die Sonntagsarbeit im Buchdruckgewerbe“ fand der Erlaß des Düsselborfer Regierungspräsidenten, der den Anfang der Sonntagsarbeit für seinen Regierungsbezirk auf 8 Uhr abends (statt bisher 10 Uhr) ohne Anhörung der Organisationsvertreter festsetzte, scharfe Verurteilung. Die Proteste des Gau- und Verbandsvorstandes bei den zuständigen Behörden fanden die Zustimmung der Versammelten. Es wird erwartet, daß die Verfügung des Düsselborfer Regierungspräsidenten, die eine Ausnahmestellung gegenüber den Buchdruckern bedeutet, wieder, und zwar baldigst, aufgehoben wird. Den Kollegen wurde die Pflicht auferlegt, bei Anträgen nach früherem Arbeitsbeginn an Sonntagen sich vorher von der Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbehörde zu überzeugen. Die übrigen Punkte der Tagesordnung waren internen Charakters, wurden aber durch einstimmige Beschlüsse erledigt. Gegen 6 Uhr abends fand die interessante und ruhig verlaufene Konferenz ihr Ende.

—rh. Köln a. Rh. (Drucker. — Vierteljahrsh. l.) In diesem Quartal fanden nur zwei Versammlungen statt, am 7. November und 11. Dezember. In der ersten (gemeinsam mit der Rotationsabteilung) kam außer geschäftlichen Angelegenheiten und Aufnahmen, zunächst ein Zirkular der Druckerzentrale von Rheinland-Westfalen zum Kenntnis der Anwesenden. Nimmher folgte ein Vortrag vom Kollegen **Koch** (Siegburg) über „Das Tiefdruckverfahren an Rotationsmaschinen“. Der Vortragende, ein langjähriger Mitarbeiter in diesem Fach, verstand es, seine Zuhörer von Anfang bis zu Ende an sich zu fesseln. In klarer, verständlicher Weise besprach er dieses Thema von seiner Entstehung an bis zur heutigen Zeit, von den ersten Schwierigkeiten auf diesem Gebiete bis zur heutigen Höchst-

leistung. Ein reiches Anschauungs- und Bildermaterial in den verschiedensten Sprachen fand uns zur Verfügung und gab Zeugnis von dem Werdegang des Tiefdruckverfahrens. Die zahlreich erschienenen Mitglieder spendeten dem Vortragenden nach seinen vortrefflichen Ausführungen wohlverdienten Beifall. — Unsere Versammlung am 11. Dezember hätte in Anbetracht des technischen Vortrags des Kollegen **Schäfer**, „Ursache und Beseitigung von Schmutz und Dublieren“, besser besucht sein können. (Gerade die jungen Druckerkollegen sind es in den meisten Fällen, die durch Unwissenheit glänzen, die „Alten“ sind fast immer zur Stelle.) Auch dieser Vortragende verstand es, in gut einständigen Vorträgen alles Wichtige auf diesem Gebiete zu veranschaulichen, seine eignen Erfahrungen zur Kenntnis zu geben. Mancher Fingerzeig wurde gegeben, um etwaige unliebsame Schmutzkommissionen schon im Erkehen zu verhindern und bestehende zu beseitigen. Auch das Zurückgehen von Autotypien verlor der Redner in seinem Vortrage, der ein überaus dankbares Publikum fand. Unter „Beschiedenem“ kamen noch vielerlei Anfragen, die zur vollen Zufriedenheit der Antragsteller beantwortet wurden.

Vor jedem Konditionswechsel sind rechtzeitig Erkundigungen beim zuständigen Gauvorsteher einzuziehen!

Wer diese statutarische Pflicht unbenutzt läßt, der schädigt die Interessen der Organisation und sich selber, denn er hat die Folgen zu tragen!

(Siehe Druckortverzeichnis in den Verbandsausgaben auf den Seiten 47 bis 64.)

Leipzig. (Korrektoren.) Unser Verein hatte am 15. November die Freude, den Vorstand des Vereins Leipziger Drucker bei sich zu sehen. Kollege **Bruno Bogt** hatte es übernommen, über „Die Beziehungen des Druckers zum Revisor“ zu sprechen. Der Vortragende redete einem engeren Hand-in-Hand-Arbeiten der beiden Berufsgruppen das Wort, zeigte jedoch auch die Hindernisse auf, die dem in der Praxis im Wege stehen. In äußerst lebhafter Aussprache pflichteten die Kollegen dem Vortragenden bei. Die meist umstrittenen Ursachen der Maturatur — so sagten und bewiesen die Aussprachereben an zahlreichen treffenden Beispielen — seien zum größten Teile in mangelhafter Betriebsführung zu suchen, für die der einzelne nicht verantwortlich gemacht werden könne. Mehr Selbständigkeit und Verminderung von Überlastung des Revisors einerseits; weniger Schnelllektüre und sachdienlich einwandfreie Behandlung des druckfertigen Satzes im Seher- und Drucker- saale andererseits; das seien neben kollegialen Besuchen wirksame Mittel, beide Teile vor Schaden zu bewahren. Einige zweedmäßige Hinweise auf dies Gebiete wohl-tätigster Drucker, seitens des auf diesem Gebiete wohl-bekanntesten Vortragenden, beschloßen die zielbewusste Versammlung. — Die letzte **Berfammlung** des Vereinsjahres fand am 6. Dezember statt. Auch ihr Besuch war zufriedenstellend. Der Vorsitzende widmete dem verstorbenen Kollegen **Otto Wächter** einige Worte des Gedankens. Aus dem Vereinsberichte ist hervorzuheben die Aufnahme von drei neuen Mitgliedern, deren rege Anteilnahme am Vereinsleben aus Herz gelegt wurde. Ferner teilte der Vorsitzende mit, daß das Programm für die Mitteldeutsche Korrektorenversammlung in Dessau, Pfingsten 1927, nunmehr fertiggestellt sei; nun gelte es, für eine zahlreiche Beteiligung zu werden. Im Rahmen der Besprechung zeitgemäßer Berufsfragen machte Kollege **Helwig** die Kollegen mit den neuen Wählern unserer Wählerei vertraut. Kollege **Günther** sprach über das vorläufige Ergebnis des gemeinsam mit der Hand- und Maschinensehervereini-gung veranstalteten Prüfungsschreibens, einer Veranstaltung, die noch der besonderen Würdigung bedarf. Hier soll nur ausgesprochen werden, daß das Prüfungsschreiben ein

Verlust war, der gelungen ist und zur Wiederholung anregt. — Ein Jahr liegt wiederum hinter uns. Und nun mit guter Zuversicht ins neue, ins 23. Vereinsjahr hinein!

Reichenbach-Wangenbelaun. Am 4. Dezember, seinem Grün-dungsstage, feierte unser Ortsverein in Wangenbelaun das 22. Stiftungsfest. Die Kollegen, die fast vollständig mit ihren Angehörigen erschienen waren, wurden vom Vorsitzenden **Friede** begrüßt. Während eines, zum Teil vom Ortsverein finanzierten gemeinschaftlichen Essens wurde ein vom Kollegen **Krause** verfaßtes Tafelstück ge-sungen, das viel Heiterkeit auslöste. Für diesen Abend war auch der sehr begabte blinde Konzertfänger **Zimpel** aus Reichenbach gewonnen worden, der erste und heitere Vebler, teils mit Klavier, teils mit Lautenbegleitung, sang und die Anwesenden vortrefflich unterhielt. Eine kleine Verlosung und ein Täuschgen füllten die übrige Zeit angenehm aus.

Schweinfurt. Am 5. Dezember fand hier unsere **Herbst-Berfammlung** statt, die sehr zahlreich besucht war. Anwesend waren Kollegen von Hoffurt, Bad Kissingen, Gerolzhofen und Hammelburg. Kollege **Ebert** (Witzburg) führte als Referent mit markanten und leicht-verständlichen Worten den Anwesenden die gegenwärtigen Aufgaben der Organisation vor Augen. Am Schluß seiner Ausführungen freiste er noch das Lehrstuhlswesen und erzielte reichen Beifall. Auch wurde eines verstorbenen Kollegen in gebührender Weise gedacht. Als Fortschritt ist zu verzeichnen, daß die Handwerkerkammer für Unterstützung die Lehrstuhlsordnung der Buchdrucker anerkannt hat und unterhält.

Schwerin (Meck.). Unsere **Berfammlung** am 9. De- zember hatte eine sehr reichliche und interessante Tages- ordnung aufzuweisen. Dem Lübecker Kollegengangsverein wurde zum Dank für das hier veranstaltete Konzert ein Chorwerk gestiftet. Der Beitrag wurde, da auch in unserm Orte die Ertragsunterstützung aufgehoben und die Durch-reisendenunterstützung abgeändert wurde, vom 1. Januar ab um 10 Pf. ermäßigt. Den Bericht von der Gauvorsteher- konferenz erfasste Kollege **Dahndt**. Von allen Dis- kussionsrednern wurde es begrüßt, daß der Lohn- und auch der Manteltarif gekündigt werden sollen. Hofft man doch dadurch, daß die vielen strittigen Punkte, wie z. B. die Be- zahlung der Feiertage, in ein für die Geheften tragbareres Verhältnis gebracht werden. Den arbeitslosen und den innaßenden Kollegen wurde eine Weihnachtunterstützung bewilligt. Die hiesige Ortsgruppe des Bildungsverbandes und auch die Lehrstuhlsabteilung erhielten auf Antrag je 30 M. Der Vorsitz **Lübke**, im nächsten Jahre statt der Bezirksversammlungen eine Fahrt nach Berlin zur Besich- tigung des Verbandshauses oder gemeinsame Bezirksver- sammlungen mit den angrenzenden Bezirken zu unter- nehmen, wurde für nächstes Jahr als nicht mehr ausführbar erachtet.

Stendal. Am 4. Dezember feierte unser Ortsverein das 22. seines 20 jährigen Bestehens, verbunden mit einer Ehrung des Vorsitzenden **Johannes Jügel** für seine zehnjährige Tätigkeit als Vorsitzender sowie als Leiter des Bezirks Stendal. Die Feiere, die im Stadttheater stattfand, war auch durch Delegierte aus Magdeburg, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Wittenberge und Bismark be- sucht. Auch „einige“ Konzertkünstler und **Wald** nahm Kol- lege **Pieschner** (Magdeburg) das Wort zur Festrede, er wies darauf hin, wie vor 20 Jahren bei der Feiere des 25jährigen Verbandsjubiläums unsern Kollegen Klein- kläuber im Beisein des damaligen Verbandsvorsitzenden **Emil Böbbin**, einem gebürtigen Stendaler, der Ortsverein aus der Taufe gehoben wurde, unter welchen Schwierig- keiten er zu leiden hatte und wie überhaupt in der **Wilmarsch** schwer Fuß zu fassen war. Der höchste Mitgliedbestand war 1923 zu verzeichnen mit 108. Durch Auflösung der Druckerzweigen von **Juchmann**, **Büsch**, **Spahn** und des „Wolfs- freundes“ ging der Mitgliedbestand auf etwa 50 herunter, hat jetzt aber die Vorkriegshöhe wieder überschritten. Es sind jetzt 82 Mitglieder trotz kranker Konjunktur zu ver- zeichnen. Der Bezirk Stendal wurde 1909 gebildet. Der Redner schloß seine Ausführungen, indem er noch der Jubilare des Vereins, der Kollegen Kleinkläuber mit 45jähriger, Jügel mit 32jähriger und **Frige** mit 26jähriger

stauen statt des Satzes einen Haufen Zwiebelstücke in der Hand hielt. Daß er sich dann auch wieder in gleicher Weise veranhierte, ist selbstverständlich. Heute ist dieser Scherz mit den gegessenen Zeiten gar nicht mehr möglich.

Man hatte in jenen Tagen noch keine Abnung von der Sehmashine, mit welcher die Unmasse glatten Satzes hergestellt wird, der in den heutigen Mältern täglich enthalten ist und der mit dem Handfah gar nicht mehr zu bewältigen wäre. Die Kollegen der früheren Zeit lächelten nur spöttisch, wenn man von der Sehmashine sprach, und waren der Meinung, daß es eine solche überhaupt niemals geben könnte. Und wenn schon ganz und gar eine Maschine er- funden würde, die die Buchstaben aneinanderreihen könnte, so wäre es doch vollständig ausgeschlossen, einen Apparat zum Ablegen zu konstruieren. Und wie genial hat Mergenthaler gerade dieses scheinbar so schwierige Problem gelöst!

Nach der Freisprechung und dem zumstufenden Gauweisen mußte sich der junge Gehilfe auf der „Walze“ ein bisschen in der Welt anschauen. Mit einer Mark täglichem Reise- geld vom Verband kam man in jener Zeit ganz schön aus, dazu nahm man noch das Ortsgeheim mit und war stolz auf die verschiedenen „Jinken“ im Wanderbuch, dazu kam noch das oft gar nicht geringfügige Blatium in den Druck- reien. Ich kam z. B. ganz gut ohne „Rechten“ aus, welches ich übrigens auch nie lernte; es reichte sogar für einen ge- legentlichen Theaterbesuch in irgendeiner Stadt, eine Leidenstadt, der ich schon in München freute.

Nachdem ich so ganz Deutschland auf Schusters Rappen in rund 70 Tagen durchquert, auch die See (an der Ost- und Nordsee) gesehen hatte, ging ich in Delmenhorst in Olden- burg zum ersten Male vor Anker, wo ich im „Kreuzblatt“ Arbeit fand und dort zwei Jahre verblieb. Es gab bei Kost

und Logis bar 10 Mark die Woche, die übliche Entlohnung damals. Man kam ganz gut damit aus, auch die Ver- pflegung war sehr gut; es gab da öfters Hasenbraten, nicht etwa Dachhahnen, sondern wirkliche Felschahnen, denn der Prinzipal war ein richtiger Jäger vor dem Herrn und ging selber fleißig auf die Jagd.

Die Beleuchtung der Druckerei mutete aber hier schon etwas sehr vorstuflich an. Sie geschah nämlich durch altertümliche Petroleumlampen, die nicht etwa über jedem Regal an der Decke befestigt waren, sondern die Lampe stand hier auf einem Fuße mitten im Raften über dem kleinen r-Fache. Wollte man nun zu dem betreffenden Buchstaben gelangen, so mußte man unter der Lampe hineinlangen und dabei sehr vorsichtig sein, um die Lampe nicht herunterzuwerfen, welsch letzteres aus öfters geschah. Namentlich beim Ablegen hieß es **Dacht** geben, um in die oberen Fächer zu gelangen, ohne die Lampe umzuwerfen. Und es war sehr zu verwundern, daß nicht öfter ein Unglück durch Brand usw. passierte. Sehr froh waren wir deshalb, als endlich die Gasbeleuchtung eingeführt wurde.

Es wurde auch sodann ein Gasmotor aufgestellt. Bis dahin mußte ein Arbeiter die Schneipresse in Gang setzen, was geradezu eine Menschenfährerei war. Es mußte wirk- lich kein Spaß gewesen sein, die manchmal ganz beträcht- liche Auflage des Blattes zweimal — **Vor- und Rückseite** — herunterzudrehen. Der betreffende Arbeiter war am Schlußse gewöhnlich auch vollständig fertig.

Meine zweite Walze rückte mich dann nach einem kurzen Gastspiel in Minkler i. W. den Rhein aufwärts von Köln bis Ludwigshafen; es war damals eine Lust um so eine Rheinreise zur Herbstzeit, je ganz ohne Eisenbahn und Auto zog man die herrlichen Ufer entlang. Man wußte noch nichts

von feindlicher Besatzung und stieß nicht allenthalten auf Engländer, Belgier und Franzosen. In Ludwigshafen am Rhein im „Wälzischen Kurier“ fand dann wieder ein längerer Aufenthalt statt; von hier aus erfolgte mein Ein- tritt zum Militär, und zwar in Gernersheim, wo jetzt die Franzosen die große Nation spielen. Mir tut es nur leid, daß diese Herren jetzt die billigen und guten Weine trinken, von denen wir uns früher in der Pfalz auch manches Schöpflein zu Gemüte führen konnten.

Nach Beendigung der Militärtzeit führte mich mein Weg nach Frankfurt, wo ich in der „Frankfurter Zeitung“ für mehrere Jahre Station machte. Es wurde hier zu jener Zeit noch berechnet, und zwar nach einem für die Kollegen ganz vorteilhaften Modus, ich weiß nicht, ob dies jetzt noch der Fall ist. Speziell bei den Inseraten konnte man hier zeitweilig ganz anständig verdienen, da ein ziemlicher „Speck“ dem Seher zufließ durch ausgiebige Titelfeilen in Prospekten und Bilanzen, großen, für vollen Satz zu rechen- denden Klischees usw.

Dann begann mein Kampf gegen Hochzeiten und Leiden, den ich als Korrektor im „Frankfurter General-Anzeiger“ zu führen hatte und der ungefähr 15 Jahre währte. Hierauf zog es mich nach über 20jährigem Aufenthalt in Frankfurt nach dem schönen München zurück, wo ich in den „Neuesten Nachrichten“ den Schlußpunkt unter meine buchdruckerische Tätigkeit setzen konnte. Der Schlußpunkt dieser meiner letzten Konklusion war nur ein paar Häuser weit entfernt von der Stätte, wo einst der junge Mann die ersten Kenntnisse von dem edlen Metier Gutenbergs in sich aufnehmen durfte. Und wie alle seine Jünger in Nord und Süd stimme auch ich zum Schlußse von Herzen ein in den Ruf: „Gott grüß die Kunst!“ **Jakob Berger.**

Verbandsnachrichten

Verbandsbüreau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 6. ...

Adressenveränderungen

Halle a. d. S. (Crt. und Regir.) Vorsitzender: Fritz ...

Zur Aufnahme gemeldet

(Eingewandungen innerhalb 14 Tagen an die belästigte Adresse): ...

Veranstaltungskalender

Berlin. Maschinenlebergeneralversammlung am Sonntag, den 16. Januar ...

Chemnitz. Drucker-Jahreshauptversammlung am Sonntag, den 15. Januar ...

Wittenberg (Bez. Halle). Versammlung am Sonntag, den 15. Januar ...

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

Hauptverwaltung. Bericht vom Monat November 1926 ...

Table with columns: Beschäftigungsart, In der Reiseunterstützung, In der Arbeitslosenunterstützung, Unterst. insgesamt

Anzeigengebühren: die Lebensgehaltene Nonpareilzeile 20 Pfennige ...

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer ...

Leipziger Handwerkervereinigung

Donnerstag, den 13. Januar, abends 7 Uhr, im großen Saale ...

Mitgliederversammlung Die Versammlung findet in Gemeinschaft mit dem ...

Ordentliche Hauptversammlung Die Tagesordnung wird später veröffentlicht. ...

Berein Berliner Drucker Am Sonntag, den 16. Januar, vormittags 10 Uhr ...

VBD Generalversammlung

Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen, 2. Jahresbericht ...

Leipziger Maschinenleber-Vereinigung Sonntag, den 16. Januar, vormittags 10 Uhr ...

Ordentliche Generalversammlung

Tagesordnung: 1. Vereinsbericht, 2. Jahresbericht ...

Wappenstein

harmontika, Sprechanparafabrikation ...

Rediger erster Maschinenleber

der auch in Zeichnungen die Entwürfe zum ...

Zunger, fleißiger, tüchtiger Maschinenleber

an selbständiges und planmäßiges Arbeiten gewöhnt ...

Zytophographier

die Modell-U-Druckerei, für alle Zwecke ...

Monotypsetzer und gießer

für eine größere Druckerei ...

Illustrationsdrucker

der auf diesem Gebiete Erfahrungen und ...

Tüchtiger Stereotypsetzer

für sofortige Aufnahme in eine ...

Tüchtige Galvanoplastiker

sucht sofortige Aufnahme ...

Galvanoplastiker und Stereotypsetzer

sucht sofortige Aufnahme ...

Junger, fleißiger Maschinenmeister

21 Jahre alt, sucht Stellung ...

Ein tüchtiger Typsetzer

aus Köslitz, im 53. Lebensjahre ...

Ein tüchtiger Typsetzer

aus Köslitz, im 53. Lebensjahre ...

Ernst Preczang „Freie Gedanken“

sind in ausgewählter Zusammenstellung erschienen ...

Deutsche Druckereien

12 Tafeln Akzidenzarbeiten in eleganter Mappe ...

Einge allen Kollegen meinen herzlichsten Dank

für die Unterstützung beim ...

Die Einäscherung des auf so tragische Weise aus dem Leben gekommenen Kollegen

Joh. Hegemann findet am Mittwoch, dem 12. Januar 1927 ...

Zeichenmaterial Auftragswalzen

Verlag des Bildungswesens der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H. ...

Ein plötzlicher Tod

am 2. Januar ein langjähriges, treues Mitglied ...

Ein tüchtiger Typsetzer

aus Köslitz, im 53. Lebensjahre ...

Ein tüchtiger Typsetzer

aus Köslitz, im 53. Lebensjahre ...

Ernst Preczang „Freie Gedanken“

sind in ausgewählter Zusammenstellung erschienen ...

Deutsche Druckereien

12 Tafeln Akzidenzarbeiten in eleganter Mappe ...

Einge allen Kollegen meinen herzlichsten Dank

für die Unterstützung beim ...

Die Einäscherung des auf so tragische Weise aus dem Leben gekommenen Kollegen

Joh. Hegemann findet am Mittwoch, dem 12. Januar 1927 ...